

**Mitteilung des Senats vom 25. September 2007**

**Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und anderer Gesetze**

1. Der Senat leitet der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes und anderer Gesetze mit der Bitte um Beschlussfassung in der kommenden Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) in erster und zweiter Lesung zu. Mit diesem Änderungsgesetz wird insbesondere die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in nationales Recht umgesetzt.
2. Der Entwurf ist mit der Ärztekammer Bremen, der Zahnärztekammer Bremen, der Psychotherapeutenkammer Bremen, der Tierärztekammer Bremen und der Apothekerkammer Bremen abgestimmt.  
Die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 4. September 2007 zugestimmt.
3. Kosten werden durch das Gesetz nicht entstehen.

**Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und anderer Gesetze \*)**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

**Änderung des Heilberufsgesetzes**

Das Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149 – 2122-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„ § 2 a

(1) Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Berufsangehörigen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine berufliche Niederlassung zu haben, gehören abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruflich niedergelassen sind.

(2) Berufsangehörige nach Absatz 1 sind verpflichtet, die beabsichtigte Ausübung des Berufs der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales anzuzeigen. Sie haben beim Erbringen von Dienstleistungen die gleichen

\*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255/22).

Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige, insbesondere gelten die §§ 27 und 28, der VII. bis VIII. Abschnitt dieses Gesetzes sowie die Berufsordnung der jeweiligen Kammer für diese Berufsangehörigen entsprechend.

(3) Die Dienstleistung wird unter den in § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 33 aufgeführten Bezeichnungen erbracht.

(4) Die Kammern können von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates für die Erbringung der Dienstleistung Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und das Vorliegen berufsbezogener Sanktionen anfordern. Im Falle einer Beschwerde über eine Dienstleistung sind die Kammern berechtigt, alle für die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens erforderlichen Informationen auch bei den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates einzuholen. Sie unterrichten den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis der Beschwerde und im Falle einer berufsrechtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme auch die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates. Auf Anfragen der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates über eine Dienstleistungserbringung von Kammerangehörigen in diesem Mitgliedstaat haben die Kammern die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben, insbesondere über das Vorliegen berufsrechtlicher oder berufsgerichtlicher Maßnahmen zu machen.“

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kammerangehörigen“ die Worte „und Dienstleistungserbringer“ eingefügt.

3. § 5 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 7 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde übermittelt der zuständigen Kammer Kopien der Meldung nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und der der Meldung beigefügten Dokumente. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die zuständige Kammer auch über Auskünfte der Herkunftsmitgliedstaaten nach Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG über das Vorliegen disziplinarischer, strafrechtlicher oder sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung von Kammerangehörigen auswirken können.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Ausgabe von Heilberufsausweisen und die Ausstellung sonstiger Bescheinigungen an Kammerangehörige. Dabei nehmen sie für Kammerangehörige und, soweit sie einen Berufsausweis benötigen, für die bei diesen tätigen berufsmäßigen Gehilfen die Aufgaben nach § 291 a Abs. 5 a Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wahr; dazu legen sie gegenüber Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen fest und gewährleisten durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung. Die Kammern sind hierbei berechtigt, mit anderen Heilberufskammern oder sonstigen Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 und 2 zusammen zu arbeiten oder vorhandene Zertifizierungsstellen zu nutzen,“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kammern sind im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und bei der Anerkennung von Ausbildungen nach Maßgabe der Artikel 8 und 56 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG zur engen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates sowie zur Leistung von Amtshilfe verpflichtet und haben dabei die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen. Die zuständigen Behörden im Aufnahme- und im Herkunftsmitgliedstaat haben sich nach Maßgabe des Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken können, zu unterrichten. Dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbei-

tung personenbezogener Daten (ABl. EG Nr. L 281/31), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 284), einzuhalten.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Kammern nehmen für die in § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes genannten Berufsbildungen die in den §§ 27, 30, 32, 33 und 70 des Berufsbildungsgesetzes der nach Landesrecht zuständigen Behörde übertragenen Aufgaben wahr.

(7) Im Rahmen ihrer Aufgaben können sich die Kammern an nicht gewinnorientierten Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts beteiligen, in solchen mitwirken oder solche bilden.“

5. In § 27 Abs. 2 Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„und dass die juristische Person des Privatrechts eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die Organisationsverschulden des Geschäftsführers einschließt.“

6. In § 34 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „qualitativ“ durch die Worte „hinsichtlich Niveau und Qualität“ ersetzt.

7. § 35 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Weiterbildungsordnung kann vorsehen, dass auch die Weiterbildung in Bereichen unter verantwortlicher Leitung entsprechend befugter Kammerangehöriger und in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt wird.“

8. In § 36 Abs. 4 werden nach dem Wort „Zahnärzte“ ein Komma und das Wort „Psychotherapeuten“ eingefügt.

9. § 37 Abs. 9 wird aufgehoben.

10. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„ § 37a

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland oder die Europäische Gemeinschaft und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anerkannt werden oder einer solchen Anerkennung gleichstehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 33 Abs. 1 Satz 1. Eine von Staatsangehörigen nach Satz 1 in einem Drittland absolvierte Weiterbildung ist anzuerkennen, wenn sie durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt wurde und eine dreijährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch den Mitgliedstaat bescheinigt wird.

(2) Staatsangehörige nach Absatz 1 Satz 1 haben unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung unter Berücksichtigung von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG abzulegen (Anpassungsmaßnahmen), wenn die Dauer ihrer Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der von der Kammer festgesetzten Weiterbildungszeit liegt oder sich die Inhalte der Weiterbildung wesentlich von denen der durch die Kammer bestimmten Weiterbildung unterscheiden. Bei einer Entscheidung über eine Anpassungsmaßnahme ist von der Kammer zu prüfen, ob die von der den Antrag stellenden Person bei ihrer beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.

(3) Staatsangehörige nach Absatz 1 Satz 1 mit einer abgeschlossenen Weiterbildung, die nach dem Recht der Europäischen Union nicht automatisch anerkannt wird oder einer solchen Anerkennung nicht gleichsteht, können zwischen den Anpassungsmaßnahmen wählen. Das gleiche gilt für Staatsangehörige nach Absatz 1, die in einem Drittland eine Weiterbildung, die durch einen anderen Staat

nach Absatz 1 Satz 2 anerkannt worden ist, abgeschlossen haben, wenn die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird. Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl nach Satz 1 und 2 kann die Kammer bei Personen nach Artikel 10 Buchstaben b, d und g der Richtlinie 2005/36/EG eine Eignungsprüfung vorschreiben.

(4) Erfüllt eine Weiterbildung die Kriterien einer gemeinsamen Plattform im Sinne von Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, ist auf Anpassungsmaßnahmen zu verzichten.

(5) Die Kammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und der Unterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Entscheidungen über die Anerkennung der Qualifikationen nach den Absätzen 1 bis 3 sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt zu treffen, an dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

(6) Staatsangehörige nach Absatz 1 Satz 1, denen eine Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 erteilt worden ist, führen als Fachbezeichnung die Bezeichnung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes der betreffenden Weiterbildung entspricht und verwenden die entsprechende Abkürzung.

(7) Die Kammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen Staates nach Absatz 1 Satz 1 auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung der Weiterbildung in diesem Staat erforderlich sind, und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die Kammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates einholen, wenn sie berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der den Antrag stellenden Person hat."

11. In § 38 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 8 und 9“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1, § 37 Abs. 8 und § 37 a Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
12. In § 43 Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 2“ ersetzt.
13. § 43 a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG ist Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes; sie dauert mindestens drei Jahre. Das Nähere über die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin regelt die Ärztekammer in der Weiterbildungsordnung unter Berücksichtigung der die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin betreffenden Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG; sie kann eine längere Mindestdauer festlegen.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „spezifische“ durch das Wort „besondere“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Worte „Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG“ durch die Worte „Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG“, die Worte „Richtlinie 93/16/EWG“ durch die Worte „Richtlinie 2005/36/EG“ und die Worte „Titels IV der Richtlinie 93/16/EWG“ durch die Worte „Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 werden die Worte „Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG“ durch die Worte „Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.
  - e) Absatz 5 wird aufgehoben.
14. § 52 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von § 35 Abs. 1 ist eine Weiterbildung in einer Filialapotheke auch zulässig, wenn die Filialapotheke zur Weiterbildung zugelassen ist, der weiterzubildende Apotheker in der Filialapotheke tätig ist und anstelle des Filialleiters der Inhaber der Betriebserlaubnis eine Befugnis zur Weiterbildung besitzt.“
  - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

15. Der VI. Abschnitt wird aufgehoben.
16. Nach § 53 wird folgender 5. Unterabschnitt eingefügt:

„5. Unterabschnitt

Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeuten  
und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

§ 54

Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen kann die Psychotherapeutenkammer für folgende Fachrichtungen bestimmen:

1. Psychologische Psychotherapie,
2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

und in Verbindung dieser Fachrichtungen, soweit dies im Hinblick auf die psychotherapeutische Entwicklung und die angemessene psychotherapeutische Versorgung erforderlich ist.

§ 55

(1) Die Weiterbildung nach § 34 Abs. 7 umfasst für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von psychischen Krankheiten, psychischen Beeinträchtigungen und psychischen Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, in bekannten geschlechtsspezifischen Unterschieden sowie in den notwendigen Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation.

(2) Außer in den in § 35 Abs. 1 genannten Weiterbildungsstätten kann die Weiterbildung, soweit die Weiterbildungsziele nicht gefährdet sind, ganz oder teilweise bei einem befugten niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführt werden.

(3) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung als Weiterbildungsstätte nach § 35 Abs. 1 setzt voraus, dass

1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass der weiterzubildende Psychologische Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut die Möglichkeit hat, sich mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet oder Teilgebiet typischen Krankheiten, auf die sich die Bezeichnung nach § 31 bezieht, vertraut zu machen;
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der psychotherapeutischen Entwicklung Rechnung tragen.

Dies gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.

§ 56

Die im übrigen Geltungsbereich des Psychotherapeutengesetzes erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 31 zu führen, gilt auch in Bremen nach Maßgabe des § 32. Dasselbe gilt für die Befugnis und Zulassung zur Weiterbildung.“

**Artikel 2**

**Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes**

Das Gesundheitsdienstgesetz vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 175, 366 – 2120-f-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch für Dienstleistende nach Artikel 5 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255/22), die zur vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Geltungsbereich dieses Gesetzes wechseln. Bei einem erstmaligen Wechsel ist der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und

Soziales die voraussichtliche Dauer vor Aufnahme der Dienstleistung schriftlich zu melden. Danach ist die Meldung einmal jährlich zu erneuern, wenn die dienstleistende Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales übermittelt dem zuständigen Gesundheitsamt Kopien der Meldung nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und der der Meldung beigefügten Dokumente.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
2. In § 28 Abs. 5 wird die Angabe „§ 27 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Hebammenrechts**

Das Gesetz zur Ausführung des Hebammenrechts vom 26. September 1989 (Brem.GBl. S. 356 – 2124-a-1), geändert durch Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457), wird wie folgt geändert:

#### **„ § 1**

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255/22) Vorschriften über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger, insbesondere über Berufspflichten einschließlich der Fortbildungspflicht, sowie über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung zu erlassen.“

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger**

Die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 30. Januar 1990 (Brem. GBl. S. 67 – 2124-a-2), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Hebamme und Entbindungspfleger haben die Pflicht, sich beruflich fortzubilden.“
2. In § 7 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gegenüber dem Gesundheitsamt auf Anforderung eine Erklärung über einen ausreichenden Deckungsschutz aus bestehender Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 2 Nr. 1 abzugeben.“

### **Artikel 5**

#### **Änderung der Berufsordnung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger im Lande Bremen**

Die Berufsordnung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger im Lande Bremen vom 1. Oktober 2004 (Brem.GBl. S. 516 – 2124-h-2), geändert durch Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Buchstabe e wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „Verpflichtung zur Kompetenzerhaltung als Fortbildungspflicht nach Artikel 22 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255/22)“.
2. § 8 Nr. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Sie sind verpflichtet, gegenüber dem Gesundheitsamt auf Anforderung eine Erklärung über einen ausreichenden Deckungsschutz aus bestehender Berufshaftpflichtversicherung nach Satz 1 abzugeben.“

## Artikel 6

### **Änderung der Wahlordnung für die Wahl zu den Delegiertenversammlungen der Ärzte- und Zahnärztekammer Bremen**

In § 5 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl zu den Delegiertenversammlungen der Ärzte- und Zahnärztekammer Bremen vom 2. Juni 1987 (Brem.GBl. S. 187 – 2122-b-3), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457), wird der Klammerzusatz „(§ 13 des Heilberufsgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 des Heilberufsgesetzes)“ ersetzt.

## Artikel 7

### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2007 in Kraft.

## *Begründung*

### **I. Allgemeine Begründung**

Das Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) ist am 15. April 2005 neu bekannt gemacht worden (Brem. GBl. S. 149). Seitdem ist es zweimal geändert worden. Durch das Achte Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 28. März 2006 (Brem.GBl. S. 150) sind in Anlehnung an die Beschlüsse des 107. Deutschen Ärztetages in Bremen die Regelungen über die gemeinsame Berufsausübung erweitert worden. Durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) ist das Heilberufsgesetz an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes angepasst worden.

Nunmehr ist eine weitere Änderung des Heilberufsgesetzes erforderlich, die insbesondere dazu dient, die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU L Nr. 255/22) in nationales Recht umzusetzen. Soweit die Richtlinie Regelungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Ausbildung zu einem Heilberuf enthält, erfolgt die Umsetzung auf der Grundlage des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen der einzelnen Berufsgesetze. Soweit jedoch durch Weiterbildung erworbene Berufsqualifikationen betroffen sind, sind die Länder zur Umsetzung verpflichtet. Die Weiterbildung ist als reglementierter Beruf im Sinne des Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG anzusehen. Danach ist ein reglementierter Beruf eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Da Weiterbildungsbezeichnungen nur dann geführt werden dürfen, wenn eine durch Gesetz oder Verordnung geregelte Weiterbildung absolviert und die vorgeschriebene Prüfung bestanden worden ist, handelt es sich auch bei der Weiterbildung um einen reglementierten Beruf, so dass insoweit die Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG zu berücksichtigen sind. Zudem enthalten die Artikel 25 bis 27 der Richtlinie 2005/36/EG konkrete Regelungen über die fachärztliche Weiterbildung und Artikel 28 der Richtlinie Vorschriften über die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin, die im Landesrecht umzusetzen sind. Die Umsetzung hat nach Artikel 63 Satz 1 der Richtlinie bis zum 20. Oktober 2007 zu erfolgen. Die neben den erforderlichen Änderungen der Weiterbildungsordnungen der Heilberufskammern hierfür erforderlichen gesetzlichen Regelungen werden in das Heilberufsgesetz aufgenommen.

Darüber hinaus sollen erstmals besondere Regelungen über die Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in das Heilberufsgesetz aufgenommen werden. Von derartigen Regelungen ist bei Gründung der Psychotherapeutenkammer zunächst abgesehen worden, da man den Angehörigen des neuen Heilberufes Zeit lassen wollte, sich über die Grundsätze ihrer Weiterbildung Klarheit zu verschaffen. Mittlerweile sind in allen Bundesländern Psychotherapeutenkammern entstanden, die eine Bundespsychotherapeutenkammer gegründet haben. Diese hat nunmehr eine Muster-Weiterbildungsordnung beschlossen. Für den Erlass einer Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen

sollen daher nunmehr auch die besonderen Weiterbildungsregelungen im Heilberufsgesetz geschaffen werden.

Schließlich sind neben einigen weiteren Änderungen des Heilberufsgesetzes, die sich als notwendig erwiesen haben, Änderungen des Gesundheitsdienstgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Hebammenrechts, der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger sowie der Berufsordnung für Krankenpflegekräfte im Lande Bremen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG erforderlich.

Das Änderungsgesetz hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen.

## **II. Einzelbegründung**

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Der neu eingeführte § 2 a ersetzt den bisherigen § 54 und trägt dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit nach den Artikeln 5 bis 9 der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung.

Absatz 1 setzt die Regelung in Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG in nationales Recht um. Nach dieser Regelung befreit der Aufnahmemitgliedstaat den Dienstleistungserbringer, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, von dem an die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Berufsangehörigen gestellten Erfordernis der Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation. Da die Angehörigen der Heilberufe, die in Bremen in ihrem Beruf tätig werden, nach § 2 des Heilberufsgesetzes zur Mitgliedschaft in der jeweiligen Heilberufskammer verpflichtet sind, bedarf es einer entsprechenden Ausnahmeregelung für Staatsangehörige aus einem Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in ihrem Heimatstaat niedergelassen sind und in Bremen im Wege der Dienstleistung beruflich tätig werden.

Absatz 2 regelt wie bisher § 54 Abs. 2 und 3, dass die Dienstleistungserbringer die beabsichtigte Dienstleistung der zuständigen Behörde – aus übergeordneten Gesichtspunkten soll die senatorische Dienststelle die Meldungen in Zukunft entgegennehmen und diese dann an die betreffende Kammer weiterleiten – vorher anzeigen müssen und dass sie bei ihrer Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kammerangehörigen haben. Insbesondere gelten die Regelungen der §§ 27 und 28 und der VII. bis VIII. Abschnitt dieses Gesetzes sowie die Berufsordnung der jeweiligen Kammer für die Dienstleistungserbringer sinngemäß. Die §§ 27 und 28 dieses Gesetzes umfassen die grundlegenden Berufspflichten, die von jedem Kammerangehörigen, der seinen Beruf ausübt, einzuhalten sind. Im VII. bis VIII. Abschnitt dieses Gesetzes sind Vorschriften über das Schlichtungswesen, das Rügerecht und die Berufsgerichtsbarkeit enthalten. Hieraus folgt, dass gegen Dienstleistungserbringer, die gegen die berufsrechtlichen Pflichten verstoßen, eine Rüge ausgesprochen oder ein Berufsgerichtsverfahren durchgeführt werden kann. Diese Regelung entspricht dem Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach der Dienstleistungserbringer, wenn er sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden berufsständischen gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln, die dort in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Personen gelten, die denselben Beruf wie er ausüben, und den dort geltenden Disziplinarbestimmungen unterliegt. Zu diesen Bestimmungen gehören etwa Regelungen über die Definition des Berufs, das Führen von Titeln und über schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher.

Absatz 3 besagt, dass die Dienstleistung unter den in § 1 Abs. 1 und § 33 aufgeführten Bezeichnungen erbracht wird. Hiermit sind die jeweilige Berufsbezeichnung sowie erworbene Weiterbildungsbezeichnungen gemeint.

Absatz 4 steht im Zusammenhang mit dem in Artikel 8 der Richtlinie 2005/36/EG enthaltenen Postulat der Zusammenarbeit der Behörde des Aufnahmemitgliedstaates mit der des Niederlassungsmitgliedstaates. Er regelt, dass die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates für jede Erbringung einer Dienstleistung alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleistungserbringers sowie darüber anfordern können, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates haben diese Informationen nach Artikel 56 der Richtlinie zu übermitteln.



Nach Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie sorgen die zuständigen Behörden für den Austausch aller Informationen, die im Falle von Beschwerden eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Dienstleistungserbringer für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind. Diese Regelung stellt daher sicher, dass der zuständigen Kammer des Aufnahmemitgliedstaates alle Informationen vorliegen bzw. zugänglich gemacht werden, die diese Kammer benötigt, um ihrer Aufsicht über die Einhaltung der berufsrechtlichen Regelungen bei Ausübung der Tätigkeit des Dienstleistungserbringers gerecht werden zu können. Ferner enthält die Vorschrift im Beschwerdefall eine Unterrichtungspflicht an den Dienstleistungsempfänger über das Ergebnis einer Beschwerde.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 führen die Kammern Verzeichnisse der Kammerangehörigen. Dieser Satz soll ergänzt werden, damit die Kammern auch Verzeichnisse der Dienstleistungserbringer führen dürfen. Derartige Verzeichnisse sind erforderlich, damit die Kammern die Meldungen der Dienstleistungserbringer, die ihnen vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales übermittelt werden, registrieren können. Zudem ist es erforderlich, dass die Kammern jederzeit einen Überblick über die in Bremen als Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte oder Apotheker tätigen Dienstleistungserbringer haben. Die Kammern dürfen in diese Verzeichnisse nur diejenigen Daten aufnehmen, die sich aus der Meldung nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG ergeben. Weitere Daten dürfen von den Dienstleistungserbringern aus EU-rechtlichen Gründen nicht abgefragt werden. Aus diesem Grunde verpflichtet § 5 Abs. 2 Satz 2 auch nur die Kammerangehörigen, also nicht die Dienstleistungserbringer, die in den Nummern 1 bis 11 dieser Regelung genannten Angaben zu machen.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

§ 5 a Abs. 4 regelt die Befugnisse der Kammern, Auskünfte zu erteilen oder von anderen Stellen Auskünfte einzuholen, soweit es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Kammern oder der auskunftersuchenden Stelle erforderlich ist. Nach Satz 2 dieser Regelung haben die Kammern die notwendigen Auskünfte zu erteilen, wenn das Auskunftersuchen der Durchführung einer der in den bisherigen §§ 55, 59 und 60 genannten Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft dient. Hiermit sind die bisherigen sektoralen Richtlinien gemeint, die durch die Richtlinie 2005/36/EG aufgehoben werden. Da durch Artikel 1 Nr. 15 auch die §§ 55, 59 und 60 des Heilberufsgesetzes aufgehoben werden, hat § 5 a Abs. 4 Satz 2 keinen Regelungsgehalt mehr und kann daher seinerseits aufgehoben werden.

Durch Buchstabe b werden Absatz 7 zwei zusätzliche Sätze angefügt. Der neue Satz 2 in § 5 a Abs. 7 dient der Umsetzung der Regelungen in Artikel 6 Satz 1 Buchstabe a Satz 2 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach die zuständige Behörde der betreffenden Berufsorganisation eine Kopie der Meldung und gegebenenfalls der erneuten Meldung nach Artikel 7 Abs. 1 übermittelt. Eine derartige Übermittlung ist erforderlich, damit die betreffende Kammer ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Dienstleistungserbringers im Aufnahmemitgliedstaat entsprechen kann.

Der neue Satz 3 in § 5 a Abs. 7 dient der Unterrichtung der Kammer über Auskünfte der Herkunftsmitgliedstaaten nach Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales als Aufsichtsbehörde. Es ist erforderlich, dass die Kammern über das Vorliegen disziplinarischer, strafrechtlicher oder sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung von Kammerangehörigen auswirken können, informiert werden, damit sie die ihnen nach dem Heilberufsgesetz übertragenen Aufgaben in vollem Umfang auch gegenüber Dienstleistungserbringern und gegenüber im Geltungsbereich des Heilberufsgesetzes tätigen Angehörigen der Heilberufe, die Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten sind, ausüben können.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 gehört zu den Aufgaben der Kammern die Ausstellung von Heilberufsausweisen und Bescheinigungen, auch elektronischer Art, sowie von qualifizierten Zertifikaten und qualifizierten Attribut-Zertifikaten mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung nach dem Signaturgesetz an Kammerangehörige. Gemäß § 291 a Abs. 5 a SGB V sind die Länder verpflichtet, die entsprechenden Regelungen zur Bestimmung der für die Ausgabe elektronischer Heilberufsausweise zuständigen

Stellen zu treffen. Die Regelung in Buchstabe a schafft die Voraussetzungen für die Ausgabe eines elektronischen Heilberufsausweises durch die Kammern für Kammerangehörige und ihre berufsmäßigen Gehilfen und legt den Rahmen für eine Zusammenarbeit mit dem Zertifizierungsdiensteanbieter fest. Durch die Regelung wird gewährleistet, dass die Kammern auch bei Zusammenarbeit mit Zertifizierungsdiensteanbietern im Zusammenhang mit der Ausgabe von elektronischen Heilberufsausweisen Herr des Verfahrens bleiben. Sie legen gegenüber den Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen für das Verfahren und die Ausgabe der Heilberufsausweise fest und kontrollieren durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der von ihnen aufgestellten Anforderungen. Die weite Formulierung ermöglicht darüber hinaus sowohl die Ausgabe der elektronischen Heilberufsausweise durch die Kammern selbst als auch das so genannte Postident-Verfahren. Weiter wird ermöglicht, dass die Kammern bei diesem Verfahren mit anderen Heilberufskammern und anderen Einrichtungen zusammenarbeiten und vorhandene Zertifizierungsstellen nutzen können, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 erforderlich ist. Die neue Bestimmung beinhaltet somit eine weite Regelung, die den Kammern die Ausgestaltung des Verfahrens im Einzelnen überlässt.

Buchstabe b) trägt den in Artikel 8 und Artikel 56 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Verpflichtungen zur Zusammenarbeit und Leistung von Amtshilfe zwischen der Behörde des Aufnahmemitgliedstaates und der des Herkunftsmitgliedstaates Rechnung und berücksichtigt dabei die datenschutzrechtlichen Erfordernisse. Wichtig ist die gegenseitige Unterrichtung über strafrechtliche oder disziplinarische Sanktionen oder sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der heilberuflichen Tätigkeit auswirken können, damit die jeweils zuständige Behörde die zum Schutz der Patienten erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.

Buchstabe c) enthält eine Folgeregelung.

Durch Buchstabe d) werden § 8 Abs. 5 zwei neue Absätze angefügt. Der neue Absatz 6 überträgt den Kammern als zuständige Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes die Aufgaben nach den §§ 27, 30, 32, 33 und 70 des Berufsbildungsgesetzes. Es handelt sich hierbei um Fragen der Eignung der Ausbildungsstätte, der fachlichen Eignung des Ausbilders, der Überwachung der Eignung, der Untersagung des Einstellens und Ausbildens und der Überwachung und Beratung im Zusammenhang mit den in § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes genannten Berufsbildungen der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe. Diese Aufgaben, die nach dem Berufsbildungsgesetz primär von der nach Landesrecht zuständigen Behörde wahrzunehmen sind, können nach § 105 des Berufsbildungsgesetzes auf die zuständigen Stellen übertragen werden. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden, da die Kammern als zuständige Stellen ohnehin mit der Ausbildung der Medizinischen, Zahnmedizinischen und Tiermedizinischen Fachangestellten und der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten betraut sind, die Ausbildung in den Praxen und Apotheken durchgeführt wird und die Kammern die zu übertragenden Aufgaben aufgrund ihrer Fachnähe weitaus besser beurteilen können als eine Landesbehörde. Diese wäre bei jedem Vorgang im vollem Umfang auf die Unterstützung und Zuarbeit der betreffenden Kammer angewiesen.

Absatz 7 räumt den Kammern die Möglichkeit ein, sich in Vereinigungen nicht gewinnorientierter Art zu betätigen. Mit dieser Bestimmung wird die Rechtsgrundlage insbesondere für die Bildung und Mitwirkung der Kammern in den jeweiligen Bundesvereinigungen, z. B. also die Beteiligung der Ärztekammer Bremen an der Bundesärztekammer oder der Apothekerkammer an der ABDA, geschaffen. Auf diese Weise sollen Zweifelsfragen an der Befugnis der Kammern, sich an Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts, die nicht gewinnorientiert sind, zu beteiligen, in solchen mitzuwirken oder solche zu bilden, beseitigt werden. Die Kammer darf dabei den Rahmen der ihr durch das Heilberufsgesetz übertragenen Aufgaben nicht überschreiten.

Zu Artikel 1 Nr. 5:

Nach § 28 Nr. 4 des Heilberufsgesetzes haben Kammerangehörige, die ihren Beruf ausüben, die Pflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtansprüche abzuschließen und während ihrer Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten, soweit nicht zur Deckung der Schäden Vorsorge durch eine Betriebshaftpflichtversicherung getroffen ist. Diese Verpflichtung gilt auch für Kammerangehörige, die in einer Einzelpraxis oder Praxis in Gemeinschaft tätig

sind, die in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts geführt wird. Auf diese Weise sind sie für von ihnen verursachte Schäden, die zu einem Haftpflichtanspruch des Patienten führen, entweder durch die von ihnen abgeschlossene Haftpflichtversicherung oder durch eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung abgesichert. Soweit die Absicherung nicht durch eine Betriebshaftpflichtversicherung, sondern durch die vom Kammerangehörigen selbst abgeschlossene Haftpflichtversicherung stattfindet, wird ein Organisationsverschulden des Geschäftsführers einer GmbH nicht erfasst. Aber auch ein derartiges Organisationsverschulden kann durchaus zu einer Gesundheitsschädigung des Patienten führen. Soweit der Kammerangehörige als niedergelassener Arzt oder Zahnarzt in eigener Praxis tätig wird, wird ein Organisationsverschulden, das in der Regel von ihm selbst zu vertreten sein wird, auch dann von der von ihm abzuschließenden Berufshaftpflichtversicherung erfasst, wenn ein Mitarbeiter der Praxis den Schaden verschuldet hat. Allein durch die Führung der Praxis in Form einer juristischen Person des Privatrechts darf sich bei einer durch ein Organisationsverschulden bedingten gesundheitlichen Schädigung keine Verschlechterung des Patienten bei der Durchsetzung seiner Schadenersatzansprüche ergeben. Es ist daher erforderlich, dass in jedem Fall auch gesundheitliche Schäden, deren Ursache ein Organisationsverschulden ist, haftpflichtrechtlich abgesichert sind. Daher muss auch bei der Tätigkeit von Ärzten in Einrichtungen in Form einer juristischen Person des Privatrechts eine entsprechende haftpflichtrechtliche Absicherung eingegangen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

Die Änderung des § 34 Abs. 5 trägt Artikel 22 der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der regelt, dass Behörden und Kammern bei einer in Teilzeit durchgeführten Aus- oder Weiterbildung sicherzustellen haben, dass Gesamtdauer, Niveau und Qualität der Ausbildung in Teilzeit nicht geringer sind als bei einer Vollzeitausbildung oder einer Vollzeitweiterbildung.

Zu Artikel 1 Nr. 7:

Nach § 35 Abs. 1 wird die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten unter der verantwortlichen Leitung befugter Kammerangehöriger in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Weiterbildungsordnung kann vorsehen, dass auch die Weiterbildung in Bereichen unter verantwortlicher Leitung entsprechend befugter Kammerangehöriger durchgeführt wird.

Durch die Änderung soll als weitere Ausnahme vom Grundsatz des § 35 Abs. 1 Satz 1 vorgesehen werden, dass die Kammern in ihren Weiterbildungsordnungen regeln können, dass auch die Weiterbildung in Bereichen in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt werden muss. Hierdurch werden die Anforderungen an die Weiterbildung in Bereichen im Sinne der Qualitätssicherung weiter erhöht. Die beiden Ausnahmemöglichkeiten für die Weiterbildung in Bereichen können unabhängig von einander von der Kammer geregelt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 8:

Nach § 36 Abs. 4 entscheidet über die Zulassung der Praxen niedergelassener Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie von Apotheken als Weiterbildungsstätten auf Antrag die zuständige Kammer. Nach dieser Regelung darf die Weiterbildung von Kammerangehörigen nur bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern außerhalb der in § 35 Abs. 1 genannten Weiterbildungsstätten, also in Praxen oder Apotheken, durchgeführt werden. Bei Psychotherapeuten darf nach dem Wortlaut dieser Regelung die Weiterbildung nicht in der Praxis eines niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit der Einfügung der speziellen Weiterbildungsregelungen für Psychotherapeuten durch Artikel 1 Nr. 14 soll auch für Psychotherapeuten die Möglichkeit der Weiterbildung in der Praxis eines niedergelassenen Psychotherapeuten eröffnet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 9:

Der bisherige § 37 Abs. 9 regelt, dass derjenige, der als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein fachbezogenes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Befähigungsnachweis besitzt, die

nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt werden, auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 erhält. Diese Regelung ist nunmehr in den durch Artikel 1 Nr. 8 in das Heilberufsgesetz eingefügten § 37 a aufgenommen worden, der die Anerkennung von Weiterbildungen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben, umfassend regelt. Als Folgeänderung muss § 37 Abs. 9 daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 1 Nr. 10:

Der neue § 37 a setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255/22) in nationales Recht um, soweit die Weiterbildung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker betroffen ist. Diese Richtlinie dient der Beseitigung von Hindernissen für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie gibt Personen, die ihre Berufsqualifikationen in einem Mitgliedstaat erworben haben, Garantien hinsichtlich des Zugangs zu demselben Beruf und seiner Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen wie Inländern; sie schließt jedoch nicht aus, dass der Migrant nicht diskriminierende Ausübungsvoraussetzungen, die dieser Mitgliedstaat vorschreibt, erfüllen muss, soweit diese objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Die Richtlinie erhält zu diesem Zweck Regelungen über die gegenseitige Anerkennung sowohl der Ausbildungsbezeichnungen als auch der Weiterbildungsbezeichnungen. Zu diesem Zweck sind hinsichtlich der ärztlichen Weiterbildung für eine Vielzahl von Weiterbildungsgebieten die in den einzelnen Mitgliedstaaten verwendeten Weiterbildungsbezeichnungen aufgeführt. Gleiches gilt für die Weiterbildungsbezeichnungen Kieferorthopädie und Oralchirurgie beim Zahnarzt. Da die Weiterbildung der Heilberufe im Landesrecht geregelt ist, sind die entsprechenden Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG im Heilberufsgesetz umzusetzen.

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen die bisher in § 37 Abs. 9 enthaltene Regelung. Es handelt sich hierbei um den Grundsatz, dass Staatsangehörige insbesondere eines Mitgliedstaates der Europäischen Union mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anerkannt werden oder einer solchen Anerkennung gleichstehen, auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach deutschem Recht erhalten. Automatisch anzuerkennen sind diejenigen Weiterbildungen, die in den in Anhang V Nr. 5.1.3 der Richtlinie aufgeführten Weiterbildungsgebieten in einem anderen EU-Mitgliedstaat absolviert worden sind. Weiterbildungen, die ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder eines anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates in einem Drittland absolviert hat, sind anzuerkennen, wenn sie bereits durch einen anderen EU-Mitgliedstaat anerkannt worden sind und in diesem Mitgliedstaat eine mindestens dreijährige Berufserfahrung erlangt worden ist, die durch den betreffenden Mitgliedstaat bescheinigt wird. In diesen Fällen erfolgt keine eigene Prüfung der Möglichkeit der Anerkennung der in einem Drittland absolvierten Weiterbildung mehr, wenn der betreffende Heilberufsangehörige im Geltungsbereich des Heilberufsgesetzes die Anerkennung seiner Weiterbildung beantragt.

Eine automatische Anerkennung der Weiterbildung kann nicht erfolgen, wenn die Dauer der Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der von der Kammer festgesetzten Weiterbildungszeit liegt oder sich die Inhalte der Weiterbildung wesentlich von denen der durch die Kammer bestimmten Weiterbildung unterscheiden, also keine Gleichwertigkeit der absolvierten Weiterbildung mit der von den Kammern im Geltungsbereich des Heilberufsgesetzes in der jeweiligen Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung besteht. Für diesen Fall sieht Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG Ausgleichsmaßnahmen vor. Hierbei handelt es sich entweder um einen Anpassungslehrgang oder um eine Eignungsprüfung. Ein Anpassungslehrgang ist die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht (Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe g der Richtlinie 2005/36/EG). Der Ausbildungslehrgang wird bewertet. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates festgelegt. Eine Eignungsprüfung ist nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstel-

lers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Zur Durchführung dieser Prüfung erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in ihrem Staat verlangten Weiterbildung und der bisherigen Weiterbildung des Antragstellers von dem Diplom und den sonstigen Weiterbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden. Bei der Entscheidung, ob eine Anpassungsmaßnahme erforderlich ist, ist von der zuständigen Kammer im Hinblick auf die Regelung des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe h Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Antragsteller in seinem Heimatmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem er kommt, über berufliche Erfahrung verfügt.

Absatz 2 setzt die in der Richtlinie 2005/36/EG enthaltenen Regelungen über die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme in nationales Recht um.

Nach Absatz 3 können Staatsangehörige nach Absatz 1 Satz 1 mit einer abgeschlossenen Weiterbildung, die nicht automatisch anerkannt werden kann, zwischen den Anpassungsmaßnahmen wählen. Hiermit wird die in Artikel 14 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Regelung umgesetzt. Gleiches gilt für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, die ihre Weiterbildung in einem Drittland absolviert haben, wenn nach der Anerkennung der Weiterbildung in einem anderen EU-Mitgliedstaat die erforderliche dreijährige Berufspraxis nicht nachgewiesen werden kann. Auch in einem derartigen Fall sind Anpassungsmaßnahmen erforderlich, bei denen der betreffende Antragsteller zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung wählen kann. Abweichend hiervon besagt Satz 3 in Übereinstimmung mit Artikel 14 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG, dass die Kammer das Ablegen einer Eignungsprüfung in den Fällen des Artikel 10 Buchstabe b, d und g der Richtlinie vorschreiben kann. Diese Regelung erfasst insbesondere die Fälle, in denen eine Spezialisierung vorliegt, die nach der Weiterbildungsordnung einer Kammer nach dem Heilberufsgesetz eine Zusatzbezeichnung darstellt. Soweit zur Erlangung dieser Zusatzbezeichnung eine Prüfung abgelegt werden muss, soll im Sinne der Gleichbehandlung das Prüfungserfordernis auch für Angehörige der Heilberufe aus anderen EU-Mitgliedstaaten gelten.

Nach Absatz 4 ist auf Anpassungsmaßnahmen zu verzichten, wenn eine Weiterbildung die Kriterien einer gemeinsamen Plattform im Sinne von Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt. Danach bezeichnet der Ausdruck „gemeinsame Plattform“ eine Reihe von Kriterien in Bezug auf Berufsqualifikationen, die geeignet sind, wesentliche Unterschiede, die zwischen den Ausbildungsanforderungen der verschiedenen Mitgliedstaaten für einen bestimmten Beruf festgestellt wurden, auszugleichen. Diese wesentlichen Unterschiede werden durch einen Vergleich von Dauer und Inhalt der Ausbildung in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, einschließlich all jener Mitgliedstaaten, die diesen Beruf reglementieren, ermittelt. Die Unterschiede im Inhalt der Ausbildung können durch wesentliche Unterschiede im Umfang der beruflichen Tätigkeiten begründet sein. Entsprechende gemeinsame Plattformen können von den Mitgliedstaaten oder von auf nationaler oder europäischer Ebene repräsentativen Berufsverbänden oder -organisationen der EU-Kommission vorgelegt werden. Erfüllen die Berufsqualifikationen des Antragstellers die Kriterien, die in der gemeinsamen Plattform vorgegeben sind, so verzichtet der Aufnahmemitgliedstaat auf die Anwendung von Anpassungsmaßnahmen.

Absatz 5 regelt die Tätigkeit der Kammern im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anerkennung einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworbenen Weiterbildung. Die Kammer hat den Antrag innerhalb eines Monats zu bestätigen und mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Liegen die Unterlagen vollständig vor, hat die Kammer innerhalb von drei Monaten über den Antrag zu entscheiden. Absatz 5 setzt damit Artikel 51 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Satz 2 entspricht im Übrigen der bisherigen Regelung in § 55 Abs. 4 Satz 2.

Absatz 6 bestimmt, dass nach einer Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung die im Geltungsbereich des Heilberufsgesetzes der betreffenden Weiterbildung entsprechende Bezeichnung zu führen und die entsprechende Abkürzung zu verwenden ist. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 56 Abs. 1.

Absatz 7 regelt die Zusammenarbeit der Kammer mit der zuständigen Behörde eines anderen Staates nach Absatz 1 Satz 1, insbesondere also einem anderen EU-Mitgliedstaat, im Zusammenhang mit der Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen.

Inbesondere ist der zuständigen Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaates mitzuteilen, ob die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Andererseits kann die Kammer bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers Auskünfte von der zuständigen Behörde des anderen EU-Mitgliedstaates einholen. Absatz 7 setzt Artikel 50 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG in nationales Recht um.

Zu Artikel 1 Nr. 11:

Bei der Änderung des § 38 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 37 Abs. 9 und der Einfügung des neuen § 37 a (Artikel 1 Nr. 7 und 8). Die Verweisung wird auf die neue Regelung abgestellt.

Zu Artikel 1 Nr. 12:

In § 43 Abs. 4 Satz 4 wird noch auf § 33 Abs. 3 verwiesen, obwohl diese Regelung durch Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 1. Februar 2005 (Brem. GBl. S. 23) als Folge der Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 zu § 33 Abs. 2 geworden ist. Im Siebenten Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes ist es jedoch unterblieben, als Folge hiervon § 43 Abs. 4 Satz 4 anzupassen. Diese Folgeänderung wird nunmehr vorgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 13:

§ 43 a, der die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. EG Nr. L 165 S 1) umsetzt, ist an Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG anzupassen. Nach dieser Regelung wird die bisherige „spezifische“ Ausbildung in der Allgemeinmedizin zur „besonderen“ Ausbildung in der Allgemeinmedizin. Diese Änderung ist jeweils in § 43 a Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 vorzunehmen. Darüber hinaus ist die Bezeichnung der Richtlinie in § 43 a Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4 der neuen Bezeichnung der Richtlinie anzupassen. Diese Änderungen werden durch die Buchstaben a) bis d) umgesetzt.

Inhaltlich findet durch die Neuregelung der besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin durch Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG keine Änderung statt.

Durch Buchstabe e) wird § 43 a Abs. 5 aufgehoben. Diese Regelung sah vor, dass derjenige, der vor dem 11. Februar 2005 die Bezeichnung „Praktische Ärztin“ oder „Praktischer Arzt“ führen durfte, diese auch weiterhin führen darf. Im Übrigen enthielt die Bestimmung eine Übergangsregelung für den Wechsel von der Bezeichnung „Praktische Ärztin“ oder „Praktischer Arzt“ auf die Bezeichnung „Fachärztin für Allgemeinmedizin“ oder „Facharzt für Allgemeinmedizin“. Die Übergangsregelung ist durch Zeitablauf (31. Dezember 2005) abgelaufen und kann daher aufgehoben werden. Damit bedarf es auch keiner ausdrücklichen Regelung mehr über die Bezeichnungsführung.

Zu Artikel 1 Nr. 14:

Nach § 35 Abs. 1 findet die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten unter der verantwortlichen Leitung befugter Kammerangehöriger in zugelassenen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) statt. Diese Regelung setzt voraus, dass der zur Weiterbildung Befugte an der Weiterbildungsstätte, an der der Weiterzubildende weitergebildet wird, tätig und damit in der Lage ist, die Weiterbildung durchzuführen. Aufgrund einer im Land Bremen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Anzahl von Weiterbildungsstätten hat sich die Apothekerkammer Bremen für die so genannte Verbundweiterbildung eingesetzt. Hierunter ist eine Weiterbildung zu verstehen, bei der der Weiterzubildende in einer als Weiterbildungsstätte zugelassenen Apotheke tätig ist, deren Leiter jedoch nicht zur Weiterbildung befugt ist. Statt dessen wird die Weiterbildung durch einen dritten Apotheker geleitet, der in einer anderen Apotheke oder Einrichtung tätig ist. Dieser hat aufgrund der unterschiedlichen Tätigkeitsorte nur gelegentlichen Kontakt mit dem Weiterzubildenden. Darüber hinaus kann es Probleme zwischen dem weiterbildenden Apotheker und dem Inhaber der Apotheke, in der der weiterzubildende Apotheker tätig ist, geben, indem beide unterschiedliche Ausrichtungen der Tätigkeit des Weiterzubildenden verfolgen. Diese Gründe sprechen gegen eine generelle Zulassung der Verbundweiterbildung. Der neue § 52 Abs. 2 soll den Interessen der weiterzubildenden Apotheker jedoch insoweit entgegenkommen, als im Rahmen von Filialapotheken eine Weiterbildung auch dann möglich ist, wenn

der die Filialapotheke leitende Apotheker nicht zur Weiterbildung befugt ist, der Inhaber der Betriebserlaubnis jedoch eine derartige Befugnis besitzt. Aufgrund der engen Verbindung zwischen Hauptapotheke und Filialapotheke und der Verantwortung des Leiters der Hauptapotheke auch für die Filialapotheke ist es gerechtfertigt, für die Weiterbildung zum Offizin-Apotheker eine Ausnahme von der generellen Regelung des § 35 zu machen.

Buchstabe a) sieht eine entsprechende Ausnahmeregelung vor. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die in dem neuen § 35 Abs. 3 geregelten Voraussetzungen (Zulassung der Filialapotheke zur Weiterbildung und Anstellung des weiterzubildenden Apothekers in der Filialapotheke) vorliegen. Der zur Weiterbildung befugte Leiter der Hauptapotheke, der gleichzeitig auch Betriebsinhaber der als Weiterbildungsstätte zugelassenen Filialapotheke ist, wird durch diese Regelung nicht verpflichtet, überwiegend in der Filialapotheke anwesend zu sein, um dort die Weiterbildung durchzuführen. Aufgrund seiner Letztverantwortung auch für die Filialapotheke wird jedoch davon ausgegangen, dass er häufiger dort anwesend ist und sich intensiver um die Weiterbildung des weiterzubildenden Apothekers kümmert, als wenn es sich um einen Apotheker aus einer dritten Apotheke handelt.

Dem Wunsch der Apothekerkammer Bremen, auch die Weiterbildung eines Apothekers in seiner von ihm selbst geleiteten Apotheke zuzulassen, konnte nicht entsprochen werden, da die Weiterbildung durch eine externe Weiterbildung den im Heilberufsgesetz enthaltenen Grundsätzen der Durchführung der Weiterbildung nicht entspricht. Die konkrete Anleitung würde hier in erheblich größerem Umfang fehlen als bei der Weiterbildung eines angestellten Apothekers in einer Filialapotheke, da dort neben dem weiterbildenden Leiter der Hauptapotheke noch der Filialleiter zur Anleitung und Aufsicht zur Verfügung steht. Für Apothekenleiter, die sich während des Betriebs der eigenen Apotheke weiterbilden wollen, besteht lediglich die in § 2 Abs. 5 Satz 3 der Apothekenbetriebsordnung enthaltene Möglichkeit, sich von der zuständigen Behörde eine länger als drei Monate dauernde Vertretungszeit für die Ableistung einzelner Weiterbildungsabschnitte genehmigen zu lassen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit soll bei Apothekenleitern, die sich in der Weiterbildung befinden, Gebrauch gemacht werden, damit die Weiterbildung nicht in viele kurze Weiterbildungsabschnitte aufgeteilt wird.

Buchstabe b) enthält eine Folgeregelung.

Zu Artikel 1 Nr. 15:

Der bisherige VI. Abschnitt (Sonderbestimmungen für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) mit den §§ 54 bis 60 wird aufgehoben. Die Regelungen der §§ 54 bis 60 sind nunmehr in die §§ 2 a und 37 a übernommen worden. Im Übrigen wird nicht mehr zwischen Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten differenziert. Vielmehr wird in den neuen §§ 2 a und 37 a auf Angehörige der Heilberufe abgestellt.

Zu Artikel 1 Nr. 16:

Durch diese Änderung wird in den V. Abschnitt des Heilberufsgesetzes ein 5. Unterabschnitt (Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) eingefügt, der entsprechend dem 1. bis 4. Unterabschnitt, die die Weiterbildung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker betreffen, besondere Regelungen über die Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten enthält. Derartige Regelungen waren im Zusammenhang mit der Errichtung der Psychotherapeutenkammer durch das Fünfte Gesetz zu Änderung des Heilberufsgesetzes vom 26. Oktober 1999 (Brem.GBl. S. 263) nicht mit aufgenommen worden, da seinerzeit nicht klar war, in welcher Weise eine Weiterbildung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durch die Kammer geregelt werden sollte. Die Unsicherheit beruhte darauf, dass anders als bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern, bei denen die Weiterbildung ein abgeschlossenes Medizin-, Zahnmedizin-, Tiermedizin oder Pharmaziestudium voraussetzt, die psychotherapeutische Ausbildung auf eine bereits absolvierte akademische Ausbildung im Bereich der Psychologie aufsetzt und von den psychotherapeutischen Berufsverbänden die Auffassung vertreten wurde, dass eine vergleichbare Weiterbildung im Bereich der Psychotherapie nicht möglich ist. Mittlerweile hat die Bundespsychotherapeutenkammer jedoch eine Muster-Weiterbildungsordnung beschlossen, die entgegen den

Weiterbildungsordnungen der Ärztekammer, Zahnärztekammer, Tierärztekammer und Apothekerkammer keine Gebietsweiterbildungen vorsieht, sondern lediglich die Weiterbildung in Bereichen regelt. Andererseits ist die Muster-Weiterbildungsordnung jedoch in einer Reihe von Regelungen mit den Weiterbildungsordnungen der anderen Kammern durchaus vergleichbar. Da davon auszugehen ist, dass die Psychotherapeutenkammer Bremen die Regelungen der Muster-Weiterbildungsordnung demnächst übernehmen und eine Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen beschließen wird, ist es angezeigt, hierfür die ergänzenden Regelungen im Heilberufsgesetz zu schaffen.

Die in den neu einzufügenden §§ 54 bis 56 enthaltenen Regelungen lehnen sich weitgehend an die jeweiligen Regelungen im 1. bis 4. Unterabschnitt an. § 54 bestimmt – ähnlich wie § 42 für die Ärzte – die Fachrichtungen, in denen die Psychotherapeutenkammer Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmen kann. Die beiden vorgesehenen Fachrichtungen betreffen die Psychologische Psychotherapie und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. Hierbei handelt es sich um die beiden durch das Psychotherapeutengesetz vorgegebenen Fachrichtungen innerhalb der Psychotherapie. Eine weitere Differenzierung ist seitens der Bundespsychotherapeutenkammer und der Psychotherapeutenkammern der Ländern nicht vorgesehen. Die Fachrichtungen sind somit bewusst weit gefasst und decken das gesamte Spektrum der psychotherapeutischen Tätigkeit ab.

§ 55 Abs. 1 gibt das Ziel der Weiterbildung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vor. Ziel ist insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von psychischen Krankheiten, psychischen Beeinträchtigungen und psychischen Leiden. Dabei sind auch die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie die notwendigen Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation einzubeziehen. Entsprechend der Aufnahme der bekannten geschlechtsspezifischen Unterschiede in die Weiterbildungsziele bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern durch das Achte Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes sollen die bekannten geschlechtsspezifischen Unterschiede auch bei der Weiterbildung von Psychotherapeuten Berücksichtigung finden.

§ 55 Abs. 2 folgt den entsprechenden Regelungen bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern, wonach die Weiterbildung außer in den in § 35 Abs. 1 genannten Weiterbildungsstätten ganz oder teilweise auch bei einem befugten niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführt werden kann. Soweit der weiterzubildende Psychotherapeut von der Psychotherapeutenkammer zur Weiterbildung persönlich befugt und seine Praxis als Weiterbildungsstätte von der Psychotherapeutenkammer zugelassen worden ist, spricht nichts gegen eine Weiterbildung in der Praxis eines Psychotherapeuten.

Bereits aus den allgemeinen Vorschriften über die Weiterbildung ergibt sich, dass die Weiterbildung in Vollzeit oder in Teilzeit durchgeführt werden kann (§ 34 Abs. 4 und 5 des Heilberufsgesetzes). Die Vorschrift des § 34 Abs. 6, wonach eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der eine eigene Praxis ausgeübt wird, auf Weiterbildungszeiten für die Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig ist, scheidet für die Weiterbildung im Bereich Psychotherapie aus, da die Psychotherapeutenkammer nur die Weiterbildung in Bereichen regeln will. Eine Weiterbildung in einem Bereich ist daher auch in der eigenen Praxis möglich. Auch § 39 Abs. 1 und 2 des Heilberufsgesetzes, der die Führung der Gebietsbezeichnung oder Teilgebietsbezeichnung sowie die Vertretung durch Berufsangehörige derselben Gebietsbezeichnung regelt, finden nur im Rahmen der Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten Anwendung.

§ 55 Abs. 3 regelt die Voraussetzungen für die Zulassung einer Krankenhausabteilung als Weiterbildungsstätte nach § 35 Abs. 1. Auch diese Regelung entspricht den Regelungen bei Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten (§§ 43 Abs. 3, 46 Abs. 3 und 49 Abs. 3). Entscheidend ist, dass in der Weiterbildungsstätte Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass der weiterzubildende Psychotherapeut dort die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten, auf die sich die von ihm angestrebte Weiterbildungsbezeichnung bezieht, vertraut zu machen und sich insoweit vertieft Kenntnisse anzueignen. Zusätzlich müssen Personal und Ausstattung der Weiterbildungsstätte geeignet sein, entsprechende Weiterbildungen durchzuführen und den Erfordernissen der psychotherapeutischen Entwicklung Rechnung tragen können.

Schließlich besagt § 56, ähnlich wie die §§ 44, 47, 50 und 53 für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, dass Weiterbildungsbezeichnungen, die von einer anderen



Psychotherapeutenkammer in Deutschland anerkannt worden sind, auch in Bremen geführt werden können. In gleicher Weise werden auch Befugnisse und Zulassungen zur Weiterbildung anderer Bundesländer in Bremen akzeptiert.

Zu Artikel 2 Nr. 1:

Durch Buchstabe a) wird Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG in geltendes Recht umgesetzt. Die Berufsangehörigen, die vorübergehende Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie erbringen wollen, unterliegen der Meldepflicht nach § 27 Abs. 1 des Gesundheitsdienstgesetzes. Die für das Gesundheitswesen zuständige senatorische Dienststelle wird ermächtigt, die Meldung der Dienstleistungserbringer an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten, damit die gemeldeten Daten auch dort vorhanden sind.

Buchstabe b) enthält eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2 Nr. 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 3:

Die Neufassung des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Hebammenrechts dient mehreren Zwecken. Zum einen sind bei der Rechtsverordnung, zu deren Erlass die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ermächtigt wird, die Vorschriften der Richtlinie 2005/36/EG zu beachten. So ist durch Artikel 40 dieser Richtlinie für Hebammen geregelt, dass diese nach Abschluss ihrer Ausbildung mit der beruflichen Entwicklung soweit Schritt halten müssen, wie dies für eine sichere und effiziente berufliche Leistung erforderlich ist. In § 1 wird daher nicht nur auf die Fortbildung, sondern auf die Fortbildungspflicht hingewiesen. Zum anderen werden die Regelungen über das den Hebammen zu gewährende Mindesteinkommen – und damit auch der gesamte Absatz 2 – aufgehoben, da die Regelungen über das Mindesteinkommen im Hebammenrecht seit langem aufgehoben worden sind und es im Land Bremen auch keine Hebamme mehr gibt, der aufgrund alten Rechts noch ein Mindesteinkommen zu gewähren ist.

Zu Artikel 4 Nr. 1:

In § 6 Abs. 1 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger wird im Hinblick auf Artikel 22 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG nunmehr ausdrücklich die Fortbildungspflicht geregelt.

Zu Artikel 4 Nr. 2:

Durch den neuen Absatz 5 in § 7 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger wird dem Gesundheitsamt die Möglichkeit eingeräumt, sich Erklärungen über die von niedergelassenen Hebammen und Entbindungspflegern abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung geben zu lassen. Dies dient zur Kontrolle der Frage, ob die Berufshaftpflichtversicherung auch in der erforderlichen Höhe Deckung bei einer fehlerhaften Behandlung oder Geburtshilfe bietet.

Zu Artikel 5 Nr. 1:

In § 5 Buchstabe e der Berufsordnung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger im Lande Bremen wird im Hinblick auf Artikel 22 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG nunmehr die Fortbildungspflicht im Zusammenhang mit der in der Berufsordnung geregelten Verpflichtung zur Kompetenzerhaltung in die Abschnittsüberschrift aufgenommen.

Zu Artikel 5 Nr. 2:

Durch den neuen Satz 2 in § 8 Nr. 7 der Berufsordnung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger im Lande Bremen wird dem Gesundheitsamt die Möglichkeit eingeräumt, sich Erklärungen über die von niedergelassenen Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinder-

krankenpflegern abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung geben zu lassen. Dies dient zur Kontrolle der Frage, ob die Berufshaftpflichtversicherung auch in der erforderlichen Höhe Deckung bei einer fehlerhaften Behandlung bietet.

Zu Artikel 6:

§ 5 Satz 2 der Wahlordnung für die Wahl zu den Delegiertenversammlungen der Ärzte- und Zahnärztekammer verweist in einem Klammerzusatz im Hinblick auf die fehlende Wahlberechtigung auf § 13 des Heilberufsgesetzes. Diese Verweisung ist nicht mehr richtig. Aufgrund einer früheren Neubekanntmachung des Heilberufsgesetzes ist aus § 13, der die Wahlberechtigung zu den Delegiertenversammlungen regelt, nunmehr § 14 geworden. Der Klammerzusatz in § 5 Satz 2 der Wahlordnung wird entsprechend angepasst.

Zu Artikel 7:

Diese Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes.